

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3046K – HAUSBESITZ – ERWEITERTE SCHÄDEN DURCH WITTERUNGSNIEDERSCHLÄGE

Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 3, Abs. 1 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfliesungen und Leitungen aller Art, an Stuckaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art, an Estrichen, Isolierungen und Beschüttungen sowie an Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (insbesondere Stiegenhaus und Gänge) leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 6 und 11 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz für Wiederherstellungskosten. Zu den Wiederherstellungskosten zählen auch Trocknungskosten.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben jedenfalls:

- Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, insbesondere die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen;
- Kosten für Schäden an der Außenseite des Gebäudes sowie an Türen innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.
 Das Dach und die Fenster des Hauses zählen zur Außenseite des Gebäudes.